

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Per Mail an
vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Liestal, 17. August 2021
VGD/StaFö/TS

Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz), Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung betreffend Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz UEG) Stellung zu nehmen.

Der Vorentwurf des Unternehmensentlastungsgesetzes erfüllt den Auftrag der Motion 16.3388 Sollberger. Die geplanten Instrumente zur Entlastung der Unternehmen beinhalten Grundsätze der guten Regulierung, Prüfpflichten, Regulierungskostenschätzungen, Monitoring der Belastung und vertiefte Bereichsstudien sowie neue Bestimmungen über eine elektronische Plattform für Unternehmen. Parallel findet eine zweite Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion 16.3360 FDP-Liberale Fraktion (Regulierungsbremse) statt, die auch das Thema der administrativen Entlastung für Unternehmen betrifft.

Kosten-Nutzen-Verhältnis und Wirksamkeit beachten

Der Regierungsrat befürwortet grundsätzlich die Bemühungen zur Reduktion von Regulierungskosten und zum Abbau von administrativen Belastungen für Unternehmen auf allen Staatsebenen. Im Kanton Basel-Landschaft ist seit 2005 das Gesetz¹ über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Entlastungsgesetz) in Kraft. Die in diesem Gesetz festgelegten Massnahmen – Regulierungsfolgenabschätzung, KMU-Forum und Anlaufstelle für Unternehmen (neu Welcome Desk) – sind nicht so umfangreich, wie jetzt auf Bundesebene mit dem Unternehmensentlastungsgesetz vorgesehen.

Erwähnen möchten wir in diesem Zusammenhang auch, dass die Richtlinien des Bundesrates für die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA-Richtlinien) gerade erst überarbeitet wurden. Somit besteht bereits ein präzises und verbindliches Instrument, um die Verwaltung für die Problematik der Regulierungskosten und der administrativen Belastung zu sensibilisieren. Auch das Parlament er-

¹ [SGS 541](#)

hält mit der RFA eine quantitative und qualitative Informationsgrundlage für die politischen Entscheide. Unserer Meinung nach hat die RFA auch den Vorteil, dass ihr ein breites Verständnis im Sinne einer volkswirtschaftlichen Analyse von Kosten und Nutzen einer Regulierung zu Grunde liegt.

In Anbetracht der bereits vorhandenen RFA-Richtlinien und dem zu erwartenden hohen bürokratischen Aufwand in der Umsetzung des Unternehmensentlastungsgesetzes beurteilen wir die Wirtschaftlichkeit und die Wirksamkeit (zusätzlicher Nutzen) eher kritisch. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Vorlage scheint uns insgesamt nicht vorteilhaft.

Ablehnung der zwingenden Pflichten für Kantone bei der elektronischen Plattform

Zwingend angepasst werden muss jedoch der 3. Abschnitt im UEG bezüglich der Plattform zur Abwicklung von Behördenkontakten. Wir möchten hierzu auf die KdK-Stellungnahme vom 26. März 2021 und unser Schreiben vom 9. März 2021 an das Eidgenössische Finanzdepartement betreffend Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG) verweisen. Wir haben bereits damals darauf hingewiesen, dass der Bund zu stark in die Autonomie der Kantone eingreift. Wir lehnen es auch jetzt im Rahmen des UEG ab, dass der Bund einerseits verbindliche Standards einführen will und andererseits die Kantone explizit dazu verpflichten will, eine bestimmte zentrale Plattform des Bundes zu nutzen.

Wir unterstützen aber nach wie vor die Einführung eines bundesweiten Gesetzes für den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung der Behördenaufgaben. Wir begrüssen auch eine noch stärkere Koordination und Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung und beim Ausbau einer elektronischen Plattform. Von Unternehmensseite kommen deutliche Hinweise, dass eine Vielzahl von solchen Plattformen und digitalen Schaltern für die Nutzer nur für Verwirrung sorgt und keinen Mehrwert bietet. Ziel muss es sein, verwaltungsinterne Prozesse ämterübergreifend und soweit wie möglich über die drei Staatsebenen durchgängig und medienbruchfrei zu digitalisieren. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass wir mit dem Projekt Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) und dem dort zugrundeliegenden kooperativen Ansatz zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden auf dem richtigen Weg sind.

Gesamtbetrachtung der beiden Vorlagen Unternehmensentlastungsgesetz (Motion 16.3388) und Regulierungsbremse (Motion 16.3360)

In einer Gesamtbetrachtung der beiden parallel stattfindenden Vernehmlassungen zum Unternehmensentlastungsgesetz und zur Regulierungsbremse resultieren durch die beiden Vorlagen eine übermässige Sonderbehandlung der Unternehmen. Wir sind der Meinung, dass mit den RFA-Richtlinien des Bundesrates bereits ein gutes Instrument für bessere und gute Regulierung im Sinne der Unternehmen vorhanden ist. Mit dem Projekt Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) wird nun auch umfassend und gemeinsam die Schweizer E-Government-Landschaft gestaltet. Das sind nicht nur grosse Herausforderungen aus technischer Sicht, sondern insbesondere auch vor dem Hintergrund der föderalen Strukturen. Von Seiten Unternehmen werden hierbei aber zeitnah digitale Veränderungen und Reformen sowie administrative Erleichterungen erwartet, die in Richtung eines gemeinsamen Datenraums gehen.

In einer allfälligen Abwägung der beiden Vorlagen ist die Umsetzung des Unternehmensentlastungsgesetzes gegenüber der Regulierungsbremse vorzuziehen. Die negativen Auswirkungen beim UEG sind geringer. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis bei der Umsetzung beider Vorlagen sehen

wir wie die Ecoplan-Experten² kritisch. Im Bericht schreiben sie im Fazit auf S. 81: «Sollte das Entlastungsgesetz eingeführt werden, ist der Zusatznutzen der Regulierungsbremse aber vergleichsweise gering».

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Anliegen im weiteren Prozess zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

² Ecoplan (2021): Auswirkungen des Unternehmensentlastungsgesetzes und der Regulierungsbremse